

An die
Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
Boznerplatz 1-2
6330 Kufstein

(Eingangsvermerk)

**ANTRAG um
straßenpolizeiliche und/oder naturschutzrechtliche
Bewilligung zur Anbringung einer Werbeeinrichtung**

Antragsteller: (Name und Anschrift)	
Werbungen und Ankündigung außerhalb des Straßengrundes:	

Straßenbezeichnung:

Straßenkilometer bzw. GENAUER Standort der Werbetafel:

Fahrtrichtung:

Entfernung von der Fahrbahn

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **FORMBLATT GENAUESTENS UND VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT, SÄMTLICHE UNTERLAGEN ANGESCHLOSSEN**, und vom Antragsteller unterschrieben ist. Der Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Für derartige Anträge sind umfangreiche Ermittlungen (Gutachten von Verkehr- und Naturschutzkundigen Sachverständigen, Durchführung eines Lokalaugenscheines usw.) erforderlich.

Ich beantrage

- o gem. **§ 84 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960** eine Bewilligung zur Anbringung einer Werbeeinrichtung außerhalb des Ortsgebietes an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand
- o gem. **§ 15 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 1997**, eine Bewilligung, da nach der Verordnung der Tiroler Landesregierung LGBl. Nr. 96/1997 kein bewilligungsfreier Tatbestand für die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeeinrichtungen vorliegt.

Kosten

(1) Für das Ansuchen eine Gebühr von **€ 21,00 (PRO TAFEL)**

(2) § 84 Abs 3 Straßenverkehrsordnung 1960:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß der Landesverwaltungsabgaben-Verordnung 2025, Tarifpost X Ziffer 94 eine Verwaltungsabgabe von **€ 144,00 je angefangenen m² Werbe- oder Ankündigungsfläche (PRO TAFEL)**, höchstens jedoch € 840,00 zu entrichten

(3) § 15 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß der Landesverwaltungsabgaben-Verordnung 2025, Tarifpost VIII Ziffer 63 eine Verwaltungsabgabe von **€ 264,00 PRO TAFEL** zu entrichten.

Hinweis:

Ist die Werbeeinrichtung auf dem Grund der Straßenverwaltung aufgestellt, so ist nach Erlassung des Genehmigungsbescheides beim Baubezirksamt Kufstein um Gestattung anzusuchen. Für diese Genehmigung ist zusätzlich eine Gebühr von **€ 218,00** zu entrichten.

Bewilligungspflichten

- Straßenverkehrsordnung 1960 (§ 84) - außerhalb von Ortsgebieten ("Ortstafel") ist für Werbungen und Ankündigungen an Straßen eine Ausnahmegewilligung zu erwirken, zuständig dafür ist bei Autobahnen, bei Bundes- und Landesstraßen die Bezirkshauptmannschaft, sonst der Bürgermeister.
- Tiroler Bauordnung - für nähere Auskünfte steht Ihnen das jeweilige Gemeindeamt zur Verfügung.
- Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (§ 15) - außerhalb einer geschlossenen Ortschaft bedarf die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung von der Bezirkshauptmannschaft.

Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind.

Ausnahmen von der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht

Nach den Bestimmungen der Verordnung der Tiroler Landesregierung LGBl. Nr. 96/1997 bedarf es für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen **keiner** naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn

- a) es sich um Tafeln mit den Abmessungen **von höchstens 120 cm x 40 cm handelt**,
- b) die Beschriftung und die sonstigen graphischen Stilmittel in weißer oder gelber Farbe auf grünem oder braunem Grund ausgeführt sind,
- c) die Oberkante der Tafeln nicht mehr als drei Meter über dem Boden liegt und
- d) die Tafeln weder selbstleuchtend ausgeführt sind noch beleuchtet werden.
- e) Hinweise auf vorübergehende Veranstaltungen, sofern sie frühestens sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt oder angebracht und spätestens zwei Wochen nach Ende der Veranstaltung entfernt werden.
- f) Plakate wahlwerbender Gruppen, sofern sie frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag (Volksabstimmung, Volksbefragung, Eintragszeit für Volksbegehren) aufgestellt oder angebracht und spätestens zwei Wochen danach entfernt werden.

Bei Werbeeinrichtungen entlang von Straßen oder Wegen dürfen weiters in einem Umkreis von

- a) **50 Metern keine anderen Werbeeinrichtungen** vorhanden sein; dies gilt nicht für die zusätzliche Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen auf bestehenden Säulen, Trägern, Stehern, Rahmen und dergleichen, sofern insgesamt die Zahl von fünf Werbeeinrichtungen nicht überschritten wird, und
- b) **500 Metern keine anderen Werbeeinrichtungen** vorhanden sein, die dem selben Zweck dienen.

Beschreibung des Projektes (vom Antragsteller auszufüllen)

Die Werbetafel(Ankündigung) hat folgendes Format/Aussehen:

o 120 x 40 cm	o 115 x 25 cm	o 146 x 25 cm
o (Wegweiser übereinander) 58 x 16 cm	o (Kombination von zwei Symbolen) 63 x 96 cm	ox..... cm

- o Die Ankündigung erfolgt auf Tafeln mit grünem Grund, weißem Symbol, weißer Beschriftung und Umrandung. Das Symbolfeld ist durch eine weiße Trennlinie in der halben Breite der Umrandung abgegrenzt und ist an der im Pfeil gegenüberliegenden Seite des Wegweisers angebracht.
- o Die Ankündigung (Werbung) erfolgt auf (einer) Tafel(n) mit folgender Farbgebung, Symbolen oder schriftlicher/grafischer Darstellung in den oben angeführten Abmessungen:

Farbgebung (Tafelhintergrund):

Schrift (auch Farbgebung anführen):

Symbole:

Sonstige Angaben / Bemerkungen:
--

(Ort/Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)

DEM ANTRAG SIND JEDENFALLS FOLGENDE UNTERLAGEN ANZUSCHLIEßEN:

- 1) Skizze (z.B. Fotomontage) der Werbeeinrichtung
- 2) Übersichtslageplan mit Aufstellungsort
- 3) Katasterlageplan mit Originalmaßstab, wobei die im Abstand von weniger als 100 bis 150 m bestehenden Gebäude enthalten sein müssen.
- 4) Einverständniserklärung des Grundeigentümers
- 5) Weiters ist anzugeben, ob die Tafel an bestehende Rohrträger, Brücken usw. angebracht werden kann.